



# HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.09.2020**

**Schäden durch den Betrieb von Windenergieanlagen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Zunehmend wird über Unfälle mit Windenergieanlagen berichtet. Teilweise stürzen Rotorblätter oder ganze Gondeln ab, teilweise brechen Brände aus. Der TUV-Verband geht von 40 bis 50 schweren Unfällen mit Windenergieanlagen in Deutschland aus und fordert für die Anlagen eine zeitgemäße Sicherheitsüberwachung, die es bislang nicht gibt. Die Anlagenbetreiber führen zwar regelmäßige Prüfungen durch, jedoch nicht nach einheitlichen Standards.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Unfälle ereigneten sich in Hessen in den vergangenen zehn Jahren durch den Betrieb von Windenergieanlagen?

Die Landesregierung hat von fünf Havarien, das heißt durch Unfälle verursachte Schäden, an Windenergieanlagen in den vergangenen zehn Jahren Kenntnis. Dabei handelt es sich um zwei Brände (2018 und 2020), zwei Blitzeinschläge (2014 und 2015) und einen Mastbruch (2011).

Frage 2. Sind die Betreiber von Windenergieanlagen verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Schäden abzuschließen, die durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden?

Nein, Betreiber von Windenergieanlagen sind nicht gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nach Auskunft des hessischen Vorsitzenden des Bundesverbandes Windenergie verlangen allerdings die kreditgebenden Banken zur Abdeckung des Risikos von durch Windenergieanlagen verursachten Schäden Dritter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 4. Falls 2. unzutreffend: Wie wird sichergestellt, dass Schäden, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursacht werden, auch tatsächlich reguliert werden?

Bei den Schäden, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursacht werden können, ist zu unterscheiden zwischen Schäden an der Windenergieanlage selbst und Schäden Dritter (z.B. durch Eiswurf verursachter Sachschaden an einem parkenden Pkw).

Eine Haftpflichtversicherung soll die Schäden Dritter abdecken. Zwar ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht gesetzlich gefordert. Allerdings verlangen kreditgebende Banken zur Abdeckung des Risikos eines Haftpflichtschadens den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (vgl. Frage 2). Wird eine Windenergieanlage durch einen Kredit finanziert, ist demnach davon auszugehen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde bzw. wird.

Die Einführung einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Betreiber von Windenergieanlagen erscheint auch deswegen nicht erforderlich, weil die Erfahrungen der letzten 20 Jahre gezeigt haben, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Haftpflichtschadens durch den Betrieb von

Windenergieanlagen äußerst gering ist. Keine der unter Frage 1 aufgeführten Havarien hatte Haftpflichtschäden zur Folge.

Durch Havarien verursachte Schäden an den Windenergieanlagen selbst werden in der Regel durch die Voll- bzw. Teilwartungsverträge abgedeckt, die die Betreiber mit den Herstellern der Windenergieanlagen bzw. mit anderen Dienstleistern abschließen.

Frage 5. Falls 2. unzutreffend: Hält die Landesregierung eine Pflichtversicherung für Betreiber von Windenergieanlagen für sinnvoll bzw. erforderlich?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Hält die Landesregierung eine regelmäßige Prüfung von Windenergieanlagen durch unabhängige Sachverständige für erforderlich – analog der Prüfung von Kraftfahrzeugen, Feuerungsanlagen oder Tankanlagen?

Regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige finden bereits statt. Dies wird in den Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide geregelt.

Schon während des Baus der Anlagen haben Unternehmen, Fachunternehmen und Fachleute für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage von der besonderen Sachkunde und Erfahrung oder von einer Ausstattung der Unternehmen mit besonderen Vorrichtungen abhängt, der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass sie für die Arbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen.

Für jede Anlage sind ab der Inbetriebnahme außerdem regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen durch Sachverständige erforderlich. Die Ergebnisse der Prüfungen sind den unteren Bauaufsichtsbehörden unverzüglich vorzulegen.

Angesichts der Art der Schadenfälle und ihrer geringen Anzahl gibt es keinen Hinweis darauf, dass ein Schadensfall durch unabhängige Prüfer hätte verhindert werden können. Eine regelmäßige Prüfung von Windenergieanlagen durch ausschließlich unabhängige Sachverständige analog der Prüfung von Kraftfahrzeugen, Feuerungsanlagen oder Tankanlagen wird von der Landesregierung daher für nicht erforderlich angesehen.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: Plant die Landesregierung eine entsprechende Regelung, z.B. im Bundesrat?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 19. Oktober 2020

**Priska Hinz**